

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuungseinrichtung der Gemeinde Fleischwangen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Fleischwangen am 19.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

1. Die Gemeinde betreibt in der Grundschule eine Kinderbetreuungseinrichtung als öffentliche Einrichtungen. Sie dient der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab Schuleintritt. In der Kinderbetreuungseinrichtung werden die Kinder zu bestimmten Betreuungszeiten ihrem Alter entsprechend betreut. Ein Unterricht sowie eine Hausaufgabenbetreuung finden in dieser Zeit nicht statt, stattdessen werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
2. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Gemeinde Fleischwangen betreibt die Kinderbetreuungseinrichtung als öffentliche Einrichtungen mit folgendem Betreuungsangebot:

1. In der Grundschule werden für Kinder ab dem Eintritt in die Grundschule bis zum Eintritt in die weiterführende Schule folgende Leistungen angeboten: Kernzeitbetreuung: Es besteht die Möglichkeit die folgenden Betreuungszeiten jeweils zwischen 1 und 5 Tagen pro Woche in Anspruch zu nehmen.
 - Betreuungsangebot von 7:00 Uhr bis zum Schulbeginn
 - Begleiteter Mittagstisch: Betreuung ab 12:00 Uhr (gemeinsames Mittagessen) und anschließende Betreuung bis 13:30 Uhr bei anschließendem Mittagsunterricht bis 13:45 Uhr. (außer freitags bis max. 13:00 Uhr)
 - Betreuungsangebot von 13:30 bis 16:30 Uhr (Montag, Mittwoch, Donnerstag)
2. Die Betreuungszeiten können sich in Abhängigkeit der Schulstundenplanung ändern. Die jeweiligen Betreuungszeiten werden nur angeboten, wenn mindestens drei Kinder das entsprechende Angebot buchen.
3. Das Betreuungsjahr beginnt mit Schuljahresbeginn (September) und endet mit Schuljahresende (Juli) der Grundschule.
4. Der Betreuungsumfang kann jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres vereinbart werden und ist für das jeweilige Schulhalbjahr bindend. Ein Wechsel des Betreuungsumfanges ist zum Beginn des nächsten Schulhalbjahres möglich.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten ausschließlich für Kinder, die die Grundschule als Schüler besuchen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich immer zum 1. eines Monats bzw. in Abstimmung mit der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme des Kindes in diese Einrichtung besteht nicht. Für den Antrag muss ein Anmeldebogen der Gemeinde Fleischwangen von allen Erziehungsberechtigten ausgefüllt und unterzeichnet werden. Die Gemeinde Fleischwangen bestätigt durch eine schriftliche Zusage den Betreuungsplatz und bestätigt damit die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

2. Für Schüler der Eingangsklasse beginnt die Betreuung am Tag der offiziellen Einschulung.
3. Vor Beginn der Benutzung und vor der Bestätigung der Aufnahme ist der Gemeinde der Nachweis über den vorhandenen Schutz vor Masern nachzuweisen.
4. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte der Gemeinde beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
5. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten oder geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich (schriftlich, telefonisch oder persönlich) mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein. Änderungen bei der Gebührenpflicht werden erst zum 1. des Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Änderung folgt.
6. Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr. Eine Anmeldung ist grundsätzlich nur für ein Schulhalbjahr gültig. Danach muss eine erneute Anmeldung schriftlich oder elektronisch erfolgen.
7. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch den Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Das Benutzungsverhältnis kann insbesondere aus folgenden Gründen durch den Einrichtungsträger beendet oder für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden:
 - das Kind wechselt die Schule und ist nicht mehr Schüler der Schule
 - das Kind belästigt andere Kinder oder erschwert dauernd die Führung der Gruppe
 - das Kind zerstört wiederholt und bewusst das Inventar der Einrichtung
 - das Kind kann durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut werden (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten)
 - das Kind befolgt wiederholt die Anweisungen der Betreuungskräfte nicht und/oder verlässt unberechtigt das Schulgelände.
 - die Personensorgeberechtigten sind mit der Benutzungsgebühr in Höhe von zwei Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung, im Verzug.
 - die Aufnahme in die Einrichtung durch unwahre Angaben erreicht wurde.
 - das Kind hat die Einrichtung unentschuldigt länger als vier Wochen nicht mehr besucht.
 Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde unter Einbeziehung des Betreuungspersonals. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftliche Mitteilung; er ist vorab anzukündigen. In allen Fällen ist die endgültige Aufhebung des Nutzungsverhältnisses den Personensorgeberechtigten schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
8. Eine Abmeldung seitens der anmeldenden Person hat gegenüber der Gemeinde schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Ende des Schulhalbjahres zu erfolgen.
9. Während der Betreuung hat das angemeldete Kind den Regeln und Weisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.

§ 4 Erkrankungen

1. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlich infektiösen Krankheiten, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Im Falle der Erkrankung ist nicht nur die Schule, sondern auch die Kernzeitbetreuung

separat zu unterrichten. Erkrankt ein Kind während der Betreuung, ist es unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten abzuholen.

3. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Knochenhöhlen, Ziegenpeter, Tuberkulose, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Covid-19) ist der Besuch der Kernzeitbetreuung nicht gestattet. In diesen Fällen ist unverzüglich, spätestens aber am dritten Tage nach Auftreten der Erkrankung, die Gemeinde und die Schule zu unterrichten.
4. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – wieder die Einrichtung besucht, kann der Träger ggfs. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Kernzeitbetreuung werden Benutzungsgebühren gemäß § 6 erhoben. Für die Benutzungsgebühren ist es unerheblich, ob die Kinder im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht.
2. Gebührenmaßstab ist die Anzahl der gebuchten Betreuungs- bzw. Verpflegungstage pro Woche.
3. Die Gebühren werden jeweils für einen Monat erhoben.
4. Sie werden max. elf Monate pro Jahr erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei, da auch kein Angebot hier besteht.
5. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Betreuungseinrichtung tatsächlich besucht wird. Die Gebühren sind zu entrichten ohne Rücksicht darauf, ob das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben. Sollte ein Beitritt nicht zum 1. Erfolgen, ist trotzdem der volle Monatsbeitrag fällig.

§ 6 Gebührenhöhe

1. Gebühren für die Betreuung vor und nach dem Unterricht pro Kind:
 - a)
 - 1 Tag/Woche Frühbetreuung 5,50 €/Monat für das erste Kind
 - 2 Tage/Woche Frühbetreuung 11,00 €/Monat für das erste Kind
 - 3 Tage/Woche Frühbetreuung 16,50 €/Monat für das erste Kind
 - 4 Tage/Woche Frühbetreuung 22,00 €/Monat für das erste Kind
 - 5 Tage/Woche Frühbetreuung 27,50 €/Monat für das erste Kind
 - b)
 - 1 Tag/Woche Mittagsbetreuung 5,50 €/Monat für das erste Kind
 - 2 Tage/Woche Mittagsbetreuung 11,00 €/Monat für das erste Kind
 - 3 Tage/Woche Mittagsbetreuung 16,50 €/Monat für das erste Kind
 - 4 Tage/Woche Mittagsbetreuung 22,00 €/Monat für das erste Kind
 - 5 Tage/Woche Mittagsbetreuung 27,50 €/Monat für das erste Kind
 - c)
 - 1 Tag/Woche Mittagsbetreuung 10,50 €/Monat für das erste Kind
 - 2 Tage/Woche Mittagsbetreuung 21,00 €/Monat für das erste Kind

- 3 Tage/Woche Mittagsbetreuung 31,50 €/Monat für das erste Kind
- 4 Tage/Woche Mittagsbetreuung 42,00 €/Monat für das erste Kind
- 5 Tage/Woche Mittagsbetreuung 52,50 €/Monat für das erste Kind

§ 7 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des angemeldeten Kindes sowie die das Kind anmeldende Person.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung / Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entstehen am ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4), in dem der Betreuungsplatz belegt ist.
2. Die Gebühr ist auch bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
3. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
4. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
5. Die Gebühr ist auch bei Nichtnutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Fleischwangen, den 19.07.2023

Timo Egger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.